

KUNDENINFORMATION für Ihre Tier-Lebensversicherung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München

Versicherungsinformationen

**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer
Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5
Versicherungsvertragsgesetz**

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

**Allgemeine Bedingungen zur Tier-Lebensversicherung
(AVTL2024, Fassung 2026-06-01)**

Anhang -A- Vertragsformen

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Allianz Agrar

**Ihr Spezialist für Pflanzen-
und Tierversicherungen**

Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot/Vorschlag genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung Ihrer Pflanzen- und Tierversicherungsverträge ist:

Allianz Agrar Aktiengesellschaft

Geschäftsadresse:

Königinstraße 28
80802 München

Postanschrift:

Dieselstraße 6-8
85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 678 297-0

E-Mail: info@allianzagrar.de

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Die Allianz Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Pflanzen- und Tierproduktion.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Versicherer Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung

entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Wenn Sie ein Verbraucher sind, gilt dies bei einem Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB nur, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ein solcher Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn für Vorbereitung und Abschluss des Versicherungsvertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Internet, E-Mail oder Telefon) verwendet worden sind. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag bzw. dem Angebot sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

Bitte beachten Sie: Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz	
Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?	Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.
Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?	1. Rücktritt Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand • weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls • noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. 2. Kündigung Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. 3. Vertragsänderung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb

	eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.
	4. Ausübung unserer Rechte
	Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
	Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
	5. Anfechtung
	Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.
	6. Stellvertretung durch eine andere Person
	Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ihre Tier-Lebensversicherung

Das Wichtigste in Kürze:



Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Rinder, Kameliden, Jagdhunde und weitere Tierarten an. Hierbei können Sie zwischen kurzfristigen Produkten, die auf ein Ereignis, wie z.B. den Transport oder eine Jagdveranstaltung, beschränkt sind und Jahresversicherungen mit umfangreichem Versicherungsschutz wählen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den allgemeinen Regelungen zur Tier-Lebensversicherung sowie den Vereinbarungen zu unseren Vertragsformen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Tier-Lebensversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch und bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell.

Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Online Schadenservice auf <https://www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/schadensformular.html>



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes, Sie müssen nicht zwingend der Besitzer und/oder Eigentümer des Tieres sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie bei Erkrankungen oder Verletzungen des versicherten Tieres unverzüglich einen Tierarzt hinzuziehen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
Vertragsformen	Die Vertragsform definiert, in wie weit die jeweils versicherten Gefahren und Schäden im gewählten Produkt inkludiert sind. Wir empfehlen ganzjährigen und vollumfänglichen Versicherungsschutz, bieten aber auch kurzfristige Versicherungen wie z.B. Transport- und Veranstaltungsversicherungen an.
Gefahren und Schäden	Sie vereinbaren vertraglich mit uns, gegen welche Risiken Sie Ihr Tier absichern möchten.
Haftzeitraum	Einige Vertragsformen haben verkürzte bzw. unterschiedliche Haftzeiträume, so können wir individuell auf Ihr Versicherungsbedürfnis eingehen.

Versicherungssumme	Die Versicherungssumme soll dem Wert des Tieres entsprechen und darf diesen nicht übersteigen. Es können auch Versicherungssummen, die unterhalb des Wertes des Tieres liegen vereinbart werden. Während der Vertragsdauer können Sie jederzeit eine Erhöhung oder Reduzierung der Versicherungssumme beantragen, wir prüfen dies gerne.
--------------------	--



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

KUNDENINFORMATION für Ihre Tier-Lebensversicherung	1
1 Wer ist versichert?	10
2 Was ist versichert und was nicht?	10
2.1 Versicherte Tiere und Aufnahmealter	10
2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden	10
2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	12
2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?	12
2.3.2 Wartezeit	13
2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	14
3 Wo bin ich versichert?	14
3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort	14
4 Was leisten wir im Versicherungsfall?	14
4.1 Entschädigung im Versicherungsfall	14
4.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung	14
4.2 Selbstbeteiligung	14
4.3 Fälligkeit der Entschädigung	14
4.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	14
4.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer	14
4.4.2 Mitteilungspflicht	15
4.5 Was gilt, wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder herbeigeschafft werden?	15
5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	15
5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	15
5.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	15
5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	17
5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	17
5.3.2 Unser Kündigungsrecht	17
5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	17
6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	17
6.1 Gefahrerhöhungen	17
6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	17
6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	17
6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	17
6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen	18
6.2 Veräußerung des versicherten Tieres	18
6.3 Interessenwegfall	18
6.4 Wert des versicherten Tieres	18
7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?	18
7.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	18
7.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?	18
7.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?	18
8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	19
8.1 Beginn des Versicherungsschutzes	19
8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	19
8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag	19
8.2.2 Zahlungsweise	19
8.2.3 Zahlart	19
8.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19

8.4	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf.....	20
8.4.1	Vertragsdauer	20
8.4.2	Automatische Verlängerung	20
8.4.3	Kündigung zum Ablauf	20
8.4.4	Maximale Vertragslaufzeit; Altersbegrenzung.....	20
8.5	Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen	20
8.6	Kündigung im Versicherungsfall.....	21
8.6.1	Kündigungsrecht	21
8.6.2	Kündigungserklärung	21
8.6.3	Wirksamwerden der Kündigung	21
8.7	Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht.....	21
8.7.1	Deutsches Recht.....	21
8.7.2	Adressaten für Beschwerden	21
8.7.3	Zuständiges Gericht	22
8.8	Versicherung für fremde Rechnung.....	22
8.8.1	Rechte aus dem Vertrag.....	22
8.8.2	Zahlung der Entschädigung.....	22
8.8.3	Kenntnis und Verhalten	22
8.9	Sanktionsklausel.....	22
Anhang A: Vertragsformen Tier-Lebensversicherung.....		23
9	Information zur Verwendung Ihrer Daten	41

Tier-Lebensversicherung

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Tier-Lebensversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Von der Versicherung profitieren aber zum Beispiel auch Dritte. Ansprüche gegen uns geltend machen können jedoch nur Sie.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Tiere und Aufnahmealter

Versichert sind die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten Tiere.

Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere der folgenden Tierarten:

Tierart	Versicherbar ab
Bei Rindern	4. Lebensmonat
Bei Neuweltkameliden	4. Lebensmonat
Bei Jagdhunden	6. Lebensmonat
Bei sonstigen Tierarten	Gemäß Vereinbarung

2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die Tier-Lebensversicherung leistet, wenn versicherte Tiere durch eine versicherte Gefahr getötet werden oder infolge der versicherbaren Ereignisse abhandenkommen.

Bitte beachten Sie:

Versichert sind nur diejenigen Gefahren, für die Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Gegen welche Gefahren Sie sich versichert haben, steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Der Umfang der versicherten Gefahren und Schäden regelt sich entsprechend der gewählten Vertragsform gemäß Anhang A dieser Versicherungsbedingungen.

Nachfolgende Gefahren können versichert werden:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Tod oder Nottötung	Viele Ereignisse können leider zum Tod eines Tieres führen oder zum Wohle des Tieres eine Nottötung (Euthanasie oder Notschlachtung) erforderlich machen. Je nach Vertragsform bieten wir die Absicherung von Tod oder Nottötung infolge von: • Krankheit Versichert sind alle Krankheiten, die auf eine Funktionsstörung eines oder mehrerer Organe oder des gesamten Organismus zurückzuführen sind. Beispiel: Das Lama Mogli frisst plötzlich schlecht, ist teilnahmslos und geschwächt. Die tierärztliche Behandlung führt zu keiner Verbesserung des Allgemeinbefindens. Nachdem der Zustand sich weiter verschlechtert, wird das Tier in die Tierklinik gebracht. Auch dort kommt jede Hilfe zu spät. Mogli muss noch in der Nacht aufgrund der schweren Infektion erlöst werden. • Operation Für Tod oder Nottötung infolge von Operationen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht zur Abwendung eines Schadenfalls durchgeführt werden. Dieser Baustein beinhaltet auch das Narkose- und Aufwachrisiko. • Unfall Ein Unfall liegt vor, wenn das Tier durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, dies kann z. B. ein Verkehrsunfall sein oder das Tier gerät in Panik und bricht sich dabei ein Bein. Beispiel: Bei der Jagd überquert die Jagdhündin Toska eine Straße und wird dabei von einem herannahenden Auto erfasst. Die Verletzungen sind so schwer, dass der Hund noch vor Ort verstirbt. • Trächtigkeit oder Geburt Für Ihr Tier besteht auch bei einer Trächtigkeit und dem verbundenen Geburtsrisiko Versicherungsschutz. • Transport (einschl. Transportmittelunfall) Bei uns beginnt das Transportereignis bereits mit dem Verladen Ihres Tieres. Versichert sind alle Landtransporte innerhalb des vereinbarten Ortes. Auch der Transportmittelunfall ist mitversichert, d.h. sollte es einen Unfall geben, in den Ihr Anhänger oder Transporter verwickelt ist, ist Ihr Tier ebenfalls versichert. Wir unterscheiden zudem nicht zwischen gewerblichen und privaten Transporten. Das Transportereignis endet mit dem erfolgreichen Abladen des Tieres. • Brand, Explosion oder Blitzschlag Versicherungsschutz besteht z.B. wenn Ihr Tier bei einem Stallbrand verunglückt. In vielen Betrieben sind die Tierwerte im Brandfall nicht ausreichend über die Inhaltsversicherung abgesichert. Hier lohnt es sich, Deckungslücken zu schließen. • Kastration Die Kastration von Neuweltkameliden gilt als versicherte Operation, falls es zum Todesfall (Tod oder Nottötung) kommt.
Diebstahl oder Raub inkl. Abschlagen in diebischer Absicht	Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl und/oder Raub. Mitversichert ist das Abschlagen in diebischer Absicht.

Dauernde Zuchtuntauglichkeit (DZU) bei Zuchtbullen	Diese Gefahr kann über die Vertragsform Rinder Leben Zuchtbulle PLUS mit eingeschlossen werden. Als Zuchtuntauglichkeit definieren wir die Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit von Zuchtbullen. Versicherungsschutz besteht bei Zuchtbullen gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge: • Krankheit • Unfall Weibliche Zuchttiere sind nicht gegen Zuchtuntauglichkeit versicherbar. Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht bei Zuchtbullen nur, wenn diese vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben. Diesen Nachweis können Sie uns bei Versicherungsbeginn z.B. durch eine andrologische Untersuchung Ihres Bullen einreichen. Allein der Fakt, dass ein Bulle gekört wurde, ist leider nicht ausreichend. Nicht versichert ist Zuchtuntauglichkeit durch: • natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen • Alter • Bösartigkeit
Tierarztkosten	Sofern vereinbart, sind Behandlungskosten durch den Tierarzt als Folge eines Jagd- oder Transportunfalls gemäß der Regelung der gewählten Zusatzvereinbarung mitversichert. Beispiel: Der Jagdhund Arco wird auf der Drückjagd von einem Wildschwein geschlagen und schwer verletzt. Schnellstmöglich wird der Hund in die Tierklinik gebracht und not-operiert.
Abhandenkommen	Sofern vereinbart, ist das Abhandenkommen / Verschwinden des Jagdhundes auf einer jagdlichen Veranstaltung mitversichert.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Tier-Lebensversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

Beispiel: Haben Sie z.B. die Tierarztkosten in der Jagdhundeleben- oder Drückjagdversicherung mit eingeschlossen, so sind auch nur Tierarztkosten versichert, die infolge eines Jagdeinsatzes entstehen. Tierarztkosten für andere Behandlungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Mängel oder Krankheiten bei Versicherungsbeginn oder vor Ende der Wartezeit	Ausgeschlossen sind die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten (2.3.2) auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen.

Luft- oder Seetransport	Ausgeschlossen sind Ereignisse, die während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind. Hinweis: Lufttransporte versichern wir gerne auf Anfrage, sie sind nicht automatisch inkludiert.
Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung; Fütterung, Unterhalt und Pflege	Ausgeschlossen sind die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung. Das Gleiche gilt für die Kosten der Fütterung, des Unterhalts und der Pflege des Tieres, wenn diese nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind.
Indirekte Betroffenheit durch Tierseuchen	Ausgeschlossen sind Schäden, die durch die indirekte Betroffenheit durch Tierseuchen oder Tierseuchenverdacht verursacht wurden, wenn aufgrund der Seuche oder des Seuchenverdachts durch eine Behörde eine Quarantäne, vorsätzliche Schlachtung, Nottötung des Tieres oder sonstige Anordnung über das versicherte Tier verhängt wurde. Beispiel: Die Rinder des Nachbarbetriebes werden positiv auf Maul- und Klauenseuche getestet und müssen aus diesem Grund getötet werden. Die Behörde ordnet vorsorglich auch die Tötung Ihrer Tiere an, obwohl diese nicht erkrankt sind. Hinweis: Erkrankt Ihr Tier an einer Tierseuche gemäß Anlage 1, TierSeuchMeldV, innerhalb Deutschlands und muss in Folge dessen gekeult werden bzw. verstirbt, besteht aufgrund der direkten Betroffenheit Versicherungsschutz.
Krieg, Pandemie und Kernenergie	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch: • Erdbeben, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger • Pandemien (z.B. Covid19) • Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen und der Transport dorthin	Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen und der Transport dorthin sind in keiner unserer angebotenen Vertragsformen versicherbar.
Tod oder Nottötung infolge Entlaufens der Tiere	Ausgeschlossen ist der Tod oder die Nottötung des versicherten Tieres infolge Entlaufens. Unter Entlaufen verstehen wir nicht das Abhandenkommen eines Jagdhundes im jagdlichen Einsatz. Beispiel: Die Tiere brechen aus der Weide aus und kommen in Folge dessen zu Tode.

2.3.2 Wartezeit

Die für Ihren Vertrag geltende Wartezeit entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

Die Wartezeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.

Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die versicherten Gefahren auf, so können Sie und wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für Sie mit dem Schadeneintritt, für uns mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige von Ihnen. Im Falle der Kündigung erstatten wir den Beitrag in vollem Umfang zurück.

2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, kürzen wir die Leistung.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Entschädigung im Versicherungsfall

Entschädigt wird der tatsächliche Wert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis maximal zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme des betroffenen Tieres.

Bitte beachten Sie:

Die Versicherungssumme darf maximal dem Wert des Tieres entsprechen und darf diesen nicht übersteigen.
Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.

4.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung

Verwertungserlöse und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten können auf die Entschädigung angerechnet werden. Dies gilt auch, falls Sie den Anspruch auf diese Zahlungen erhalten hätten, wenn Sie den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätten. Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

4.2 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Die für Ihren Vertrag geltende Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

4.3 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

4.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch

frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.4.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.5 Was gilt, wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Tiere bereits eine Entschädigung gezahlt, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?	Sie sind verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: • die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; • die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
Welche weiteren Informationspflichten gelten?	Zeigt das versicherte Tier erste Anzeichen einer Krankheit oder treten Verletzungen auf, sind wir umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren und ein Tierarzt hinzuzuziehen.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. • Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Dies gilt auch für die Wahl des zu behandelnden Tierarztes.
Welche Informationspflichten gelten?	Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich • jede Störung im Allgemeinbefinden des oder der Tiere, die es erforderlich macht, einen Tierarzt zuziehen, • Anzeichen für eine Zuchtuntauglichkeit • Unfälle

	• Tod oder Nottötung • Seuchen oder Seuchenverdacht • Abhandenkommen • Diebstahl oder Raub anzuzeigen.
Welche weiteren Informationspflichten gelten?	Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere in Ihrem Bestand.
Welche weiteren Obliegenheiten gelten bei Erkrankungen und Unfällen?	Bei Erkrankungen und Unfällen haben Sie unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und uns einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und Behandlung gehen zu Ihren Lasten. Das gleiche gilt für die Kosten des tierärztlichen Krankheitsberichts.
Welche Obliegenheiten müssen Sie hinsichtlich einer Nottötung beachten?	Sie dürfen eine Nottötung nur mit unserer Einwilligung vornehmen, es sei denn, dass unsere Erklärung nicht abgewartet werden kann. Ihre weiteren Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt. Ist durch das Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und unsere Erklärung nicht abgewartet werden kann, so müssen wir die Feststellung gegen uns gelten lassen. Die Einwilligung zur Tötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres aufgrund des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Hinweis: Eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?	• Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Insbesondere haben Sie • vor Schlachtung, Tötung, Veräußerung oder medizinischen Eingriffen die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt. • Erkrankungen, Tierseuchen und Unfälle nachzuweisen • den Verwertungserlös nachzuweisen • den Nachweis über den Bestand zu erbringen • bei Tod eines Tieres durch Verenden ggf. einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: • Diebstahl • Raub • Abschlachten in diebischer Absicht • Verkehrsunfälle • Abhandenkommen während des Jagdeinsatzes
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Ziffer 5.4 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, besteht für uns keine Leistungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Gefahrerhöhungen

6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich.
- Sie ändern die Verwendungsart oder die Haltungsweise des versicherten Tieres grundlegend.

6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,

- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

6.2 Veräußerung des versicherten Tieres

Scheidet ein Tier aus Ihrem Besitz für dauernd aus, oder wird ein Tier zu dem versicherten Verwendungszweck nicht mehr verwendet, so endet für dieses Tier die Versicherung. Die Veräußerung müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform anzeigen. Auf Verlangen müssen Sie dafür einen Nachweis erbringen.

6.3 Interessenwegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

6.4 Wert des versicherten Tieres

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Tieres, können Sie und wir die vereinbarte Versicherungssumme durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn diese nachweislich zu hoch ist. Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme berechnet.

Bitte beachten Sie:

Bitte überprüfen Sie regelmäßig den Wert Ihres Tieres. Wir empfehlen Ihnen dies in jährlichen Abständen zu wiederholen. So können beispielsweise besondere Erfolge oder Zuchtleistungen zu einer Veränderung des Tierwertes führen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Tierlebensversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

7.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

7.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung oder Absenkung der Versicherungssteuer oder einer Absenkung des Beitrags ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von §37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsweise können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

8.2.3 Zahlart

Die gewünschte Zahlart ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Betrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

8.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- **Interessenswegfall**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben, mindestens aber 50 € Nettobeitrag (Mindestbeitrag).

- **Rücktritt durch uns**

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- **Nicht bestehendes Interesse**

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

8.4 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.4.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen, sofern nicht die Altersbegrenzung (siehe 8.4.4) eine Verlängerung ausschließt.

8.4.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.4.4 Maximale Vertragslaufzeit; Altersbegrenzung

Sofern nicht anders vereinbart, endet der Vertrag mit Ablauf der Versicherungsperiode, in die die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres gemäß der folgenden Tabelle fällt:

Tierart	Maximale Vertragslaufzeit bzw. Altersbegrenzung
Bei Rindern	8. Lebensjahr
Bei Neuweltkameliden	15. Lebensjahr
Bei Jagdhunden	12. Lebensjahr
Bei sonstigen Tierarten	Gemäß Vereinbarung

8.5 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.4.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.4.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.5 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags.

8.6 Kündigung im Versicherungsfall

8.6.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.6.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8.6.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.7 Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Beschwerde bei der Allianz Agrar AG oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin;

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de ; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de , Website: www.bafin.de . Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7.3 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Versicherung für fremde Rechnung

8.8.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

8.8.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

8.8.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

8.9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang A: Vertragsformen Tier-Lebensversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tier-Lebensversicherungen (AVTL2024), soweit sich nicht aus den folgenden Vertragsformen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

Rinder – Lebensversicherung



Rinder Leben PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Trächtigkeit oder Geburt • Transport (einschl. Transportmittelunfall) • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt • für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Rinder Leben Weidetier PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)
Haftzeitraum	Versicherungsschutz besteht innerhalb der ortsüblichen Weidesaison während des Weidegangs (maximal vom 01.04. - 01.10. des jeweiligen Jahres).

Wartezeit	Die Wartezeit beträgt • für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Rinder Leben Zuchtbulle PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht) Zuchtuntauglichkeit
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt • für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Rinder-Lebensversicherung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Rinder an.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere
- ✓ Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab dem 4. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr

Versicherte Gefahren und Schäden:

Rinder-Lebensversicherung:

- ✓ Versichert sind Rinder ganzjährig gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung z.B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub einschließlich
 - ✓ Teilnahme an Vorführungen, Ausstellungen und Shows innerhalb Deutschlands

Weidetier-Lebensversicherung:

- ✓ Versichert sind Rinder während der Weidesaison (01.04.-01.10. des jeweiligen Jahres) gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung z.B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub

Zuchtbullen-Versicherung:

- ✓ Versichert sind Zuchtbullen gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung, z.B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub
 - ✓ Zuchtuntauglichkeit z.B. infolge Krankheit oder Unfall

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im

Versicherungsschein vereinbaren
Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Nicht versichert sind z. B.
 - ✗ Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen
 - ✗ Unfallereignisse außerhalb Deutschlands
 - ✗ Bei der Weidetier-Lebensversicherung nicht mitversichert sind Tod oder Nottötung infolge Trächtigkeit oder Geburt



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort der Tierhaltung.
- ✓ Innerhalb Deutschlands besteht Versicherungsschutz auch auf allen Flächen und Transportwegen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet sowie in allen Gebieten, in die das Tier durch Diebstahl oder Raub gelang.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Kameliden - Lebensversicherung



Kameliden Leben PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) • Trächtigkeit oder Geburt • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt • für Endoparasiten, ansteckende Blutarmut, Nagelkrebs, chronische Bronchitis, chronische Lahmheit, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Lebensversicherung
für Kameliden

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Neuweltkameliden (Alpakas und Lamas) an.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere
- ✓ Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab dem 4. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Versichert sind Neuweltkameliden gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung z. B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub einschließlich
 - ✓ Teilnahme an Leistungs- und Gebrauchsprüfungen, Vorführungen, Ausstellungen und Shows sowie Verwendung zur Arbeit (z. B. Trekkingtouren) innerhalb Deutschlands
 - ✓ Reisen innerhalb Deutschlands

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Nicht versichert sind z. B.
 - ✗ Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen
 - ✗ Kosten für Tierarztbehandlungen und Klinikaufenthalte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schädentatsachen arglistig täuschen
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort der Tierhaltung.
- ✓ Innerhalb Deutschlands besteht Versicherungsschutz auch auf allen Flächen und Transportwegen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet sowie in allen Gebieten, in die das Tier durch Diebstahl oder Raub gelangt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Jagdhunde – Lebensversicherung



Jagdhunde Leben BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) Diebstahl oder Raub Abhandenkommen
Umfang der Versicherung	Tod oder Nottötung • Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung infolge eines Jagdeinsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung. • Versichert ist auch Tod oder Nottötung infolge eines Transportes vom Heimatzwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück. Abhandenkommen Versichert ist auch das Abhandenkommen des Hundes während eines Jagdeinsatzes oder der jagdlichen Ausbildung. Versicherungsort Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis max. 30 Tage, erstreckt sich der Versicherungsort auch auf alle EU Mitgliedsstaaten.
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt 2 Wochen.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Jagdhunde Leben PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) Diebstahl oder Raub Abhandenkommen Tierarztkosten
Umfang der Versicherung	Tod oder Nottötung • Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung infolge eines Jagdeinsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung.

	• Versichert ist auch Tod oder Nottötung infolge eines Transportes vom Heimatzwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück. Tierarztkosten Versichert sind auch Tierarztkosten infolge Krankheit oder Unfall infolge eines Jagdeinsatzes oder der jagdlichen Ausbildung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes vom Heimatzwinger zur Jagd- bzw. zur Ausbildungsveranstaltung und zurück. Abhandenkommen Versichert ist auch das Abhandenkommen des Hundes während eines Jagdeinsatzes oder der jagdlichen Ausbildung. Versicherungsort Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis max. 30 Tage, erstreckt sich der Versicherungsort auch auf alle EU Mitgliedsstaaten.
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt 2 Wochen.
Berechnung der Entschädigung bei Tierarztkosten	Entschädigt werden die entstandenen Tierarztkosten (maximal 750 Euro je Tier und Versicherungsjahr abzüglich des Selbstbehaltes von 20%).
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres bei Tod oder Nottötung, Diebstahl oder Raub oder Abhandenkommen. Der Selbstbehalt bei Tierarztkosten beträgt 20%.

Jagdhunde Drückjagd

Jagdhunde Drückjagd BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) Diebstahl oder Raub Abhandenkommen
Umfang der Versicherung	Tod oder Nottötung • Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung infolge eines Jagdeinsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung. • Versichert ist auch Tod oder Nottötung infolge eines Transportes vom Heimatzwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück. Abhandenkommen Versichert ist auch das Abhandenkommen des Hundes während der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung.
Wartezeit	Die Wartezeit entfällt.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Jagdhunde Drückjagd PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit oder Operation • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) Diebstahl oder Raub Abhandenkommen Tierarztkosten
Umfang der Versicherung	Tod oder Nottötung • Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung infolge eines Jagdeinsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung. • Versichert ist auch Tod oder Nottötung infolge eines Transportes vom Heimatzwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück. Abhandenkommen Versichert ist auch das Abhandenkommen des Hundes während der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung. Tierarztkosten Versichert sind Tierarztkosten infolge Krankheit oder Unfall während der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes vom Heimatzwinger zur Jagdveranstaltung und zurück.
Wartezeit	Die Wartezeit entfällt.
Berechnung der Entschädigung bei Tierarztkosten	Die Versicherungssumme der Tierarztkosten beträgt 1.000 Euro je Tier. Entschädigt werden die entstandenen Tierarztkosten (maximal 1.000 Euro je Tier abzüglich des Selbstbehaltes von 20%.)
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres bei Tod oder Nottötung, Diebstahl oder Raub oder Abhandenkommen. Der Selbstbehalt bei Tierarztkosten beträgt 20%.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Lebens-/Drückjagdversicherung
für Jagdhunde

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Jagdhunde an.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere
- ✓ Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab dem 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Versicherte Gefahren und Schäden:

Jagdhunde-Lebensversicherung:

- ✓ Versichert sind Jagdhunde ganzjährig während eines Jagdeinsatzes oder der jagdlichen Ausbildung einschließlich des Transports vom Heimatwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung
 - ✓ Diebstahl oder Raub
 - ✓ Abhandenkommen
 - ✓ Tierarztkosten – falls vereinbart

Drückjagdversicherung:

- ✓ Versichert sind Jagdhunde **für die Dauer einer Jagdveranstaltung** einschließlich des Transports vom Heimatwinger zur Jagdveranstaltung und zurück gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung
 - ✓ Diebstahl oder Raub
 - ✓ Abhandenkommen
 - ✓ Tierarztkosten – falls vereinbart

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen
- ✓ Tierarztkosten werden bis zur Höhe der mit Ihnen im Antrag bzw. Versicherungsschein vereinbarten Höhe übernommen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Nicht versichert sind z. B.
- ✗ Ereignisse, die nicht im Zusammenhang mit dem jagdlichen Einsatz oder der jagdlichen Ausbildung stehen
- ✗ Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht – sofern nichts anderes vereinbart – in Deutschland.
- ✓ Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis max. 30 Tage besteht in der Jagdhundelebensversicherung auch in allen EU-Mitgliedsstaaten Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Sonstige Leben

Sonstige Leben PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit • Unfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Sonstige-Tierarten

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Tierarten an, die nicht durch unsere Standardprodukte abgedeckt sind.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Tiere gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung z.B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Nicht versichert sind z. B.
- ✗ Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht – sofern nichts anderes vereinbart – in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Transport-, Veranstaltungsversicherung



Transport PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit • Unfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)
Umfang der Versicherung	Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung sowie Diebstahl oder Raub des versicherten Tieres während oder infolge des im Vertrag genannten Landtransportes (einschließlich Transportmittelunfall). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verladen und endet mit erfolgtem Abladen des Tieres am Bestimmungsort.
Wartezeit	Die Wartezeit entfällt.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Veranstaltung PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: • Krankheit • Unfall • Transport (einschl. Transportmittelunfall) • Brand, Explosion oder Blitzschlag Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)
Umfang der Versicherung	Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod oder Nottötung sowie Diebstahl oder Raub des versicherten Tieres während der im Vertrag genannten Veranstaltung als auch während des Transportes auf dem Weg vom Heimatstall zur Veranstaltung und zurück. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verladen und endet mit erfolgtem Abladen des Tieres am Bestimmungsort.
Wartezeit	Die Wartezeit entfällt.
Selbstbehalt	20% der Versicherungssumme des Einzeltieres.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Transport-,
Veranstaltungsversicherung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für ausgewählte Transporte und Veranstaltungen an.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere

Versicherte Gefahren und Schäden:

Transportversicherung:

- ✓ Versichert sind Tiere während oder infolge des im Vertrag genannten Landtransportes gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung
 - ✓ Diebstahl oder Raub

Veranstaltungsversicherung:

- ✓ Versichert sind Tiere **für die Dauer** der im Vertrag genannten **Veranstaltung** einschließlich des Transports vom Heimatstall zur Veranstaltung und zurück gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung
 - ✓ Diebstahl oder Raub

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Nicht versichert sind z. B.
- ✗ Ereignisse, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Transport / der versicherten Veranstaltung stehen
- ✗ Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht – sofern nichts anderes vereinbart – in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

9 Information zur Verwendung Ihrer Daten

Näheres zur Verwendung dieser Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen unter: <https://www.allianzagrar.de/datenschutz.html> oder scannen Sie den QR-Code. Dies funktioniert ganz einfach mit Ihrem Smartphone.

